

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Undine Kurth (Quedlinburg), Stephan Kühn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/1843 –**

Der besondere naturschutzfachliche Planungsauftrag in der Planungspraxis für den Neubau von Verkehrswegen des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

In die Erarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes 2003 flossen gegenüber vorangegangenen Bedarfsplänen wesentlich schärfere ökologische Kriterien ein. In einem so genannten Früherkennungssystem prüfte das Bundesamt für Naturschutz etwa 2 000 Fernstraßenprojekte auf ihre naturschutzfachlichen Auswirkungen. Für etwa 800 dieser Vorhaben wurde eine Umweltrisikoeinschätzung durchgeführt. Bei etwa 100 Projekten konnten die naturschutzfachlichen Bedenken nicht ausgeräumt werden, so dass für sie ein besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag im Bundesverkehrswegeplan gefordert wurde. Auch im 5. Fernstraßenausbauänderungsgesetz wurde im Jahr 2004 das so genannte Ökosternchen für fast alle dieser Projekte festgehalten. Die Abarbeitung dieses besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrages verläuft für die interessierte Fachöffentlichkeit wie auch für die Politik nach wie vor intransparent. Die Auswirkungen der naturschutzfachlichen Prüfung sind schwer erkennbar.

1. Für welche Verkehrsprojekte gilt der besondere naturschutzfachliche Planungsauftrag als abgearbeitet, und für welche existiert er noch?

Bei den Vorhaben mit einem besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrag ist die in der Umweltrisikoeinschätzung oder FFH-Verträglichkeitseinschätzung (FFH: Flora-Fauna-Habitat) aufgezeigte naturschutzfachliche Problematik abzarbeiten. Durch die im Rahmen der Zulassungsverfahren (in der Regel Planfeststellungsverfahren) durchzuführenden naturschutzrechtlichen Prüfungen, insbesondere der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Artenschutzprüfung, sind mit dem Erlangen des Baurechts alle naturschutzfachlichen Sachverhalte rechtlich umfassend abgearbeitet.

Bei folgenden Vorhaben liegt bestandkräftiges Baurecht mit Abarbeitung des besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrages vor.

Bundesland	Straße	Bezeichnung	Bedarf	Sachstand
Bayern	B 999	Ortsumgehung Rödental (VDE-Zubringer)	VB*	in Bau seit 2007
Hessen	A 49	AS Schwalmstadt (L 3155)–AS Neuental (L3074) (m)	VB*	Planfeststellungsbeschluss 2007
Hessen	B 3	Weimar/Roth–Weimar/Argenstein	VB*	in Bau seit 2007
Hessen	B 84	Ortsumgehung Hünfeld	VB*	in Bau seit 2007
Hessen	B 255	Ortsumgehung Herborn/Herbornseelbach	VB*	fertiggestellt 2009
Hessen	B 255	Ortsumgehung Weimar	VB*	in Bau seit 2008
Hessen	B 458	Ortsumgehung Dipperz	VB*	in Bau seit 2010
Hessen	B 458	Ortsumgehung Hilders/Wickers	VB*	in Bau seit 2010
Hessen	B 486	Ortsumgehung Dreieich/Offenthal	VB*	in Bau seit 2009
Sachsen-Anhalt	B 246a	Ortsumgehung Schönebeck, 2. BA	VB*	fertiggestellt 2009
Sachsen-Anhalt	B 246a	Ortsumgehung Schönebeck, Elbebrücke (3. BA)	VB*	in Bau seit 2010

2. Für welche Verkehrsprojekte wird derzeit der besondere naturschutzfachliche Planungsauftrag abgearbeitet?

Für alle nicht in der Tabelle zur Antwort zu Frage 1 enthaltenen Verkehrsprojekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag, bei denen die Planung von den Straßenbauverwaltungen der Länder begonnen worden ist, wird dieser im Rahmen der naturschutzfachlichen Planungsbeiträge abgearbeitet.

3. Welche Ergebnisse hatten die bisherigen Untersuchungen im Rahmen des besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrages, aufgeschlüsselt nach den untersuchten Projekten?

Die bisherigen Untersuchungen zeigen, dass die in der Umweltrisikoeinschätzung oder FFH-Verträglichkeitseinschätzung aufgezeigte naturschutzfachliche Problematik bewältigt werden kann. In der Regel findet eine naturschutzfachliche Optimierung der Planung statt; dies schließt die Planung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen ein.

4. In welchen Fällen wurden welche verkehrskonzeptionellen Alternativen mit welcher eingriffsvermeidenden bzw. -minimierenden Wirkung geprüft?

Verkehrskonzeptionelle Alternativen werden bei der Realisierung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen nicht geprüft. Die verkehrsträgerübergreifende Betrachtung erfolgt in der Bundesverkehrswegeplanung und ist mit dem Beschluss des Fünften Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes einschließlich Bedarfsplan abgeschlossen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige Verfahrensweise zur Abarbeitung des naturschutzfachlichen Planungsauftrages?

Die Kennzeichnung von ökologisch besonders auffälligen Projekten im Bedarfsplan mit dem sog. Ökostern ermöglicht eine rechtzeitige Erkennung und Bewältigung der naturschutzfachlichen Belange im Rahmen der vorgeschriebenen Zulassungsverfahren. Dies trägt zur Planungssicherheit und Planungsbeschleunigung bei.

6. Wann ist die bereits für das Jahr 2008 angekündigte Evaluierung des besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrages zu erwarten, und welche Ergebnisse liegen bereits vor?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. In welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung künftig, den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Abarbeitung des besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrages zu informieren, und inwieweit werden dabei die fachlichen Gründe für die Aufhebung des Ökosternchens dargestellt?

Über das Ergebnis des besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrages berichtet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung dem Deutschen Bundestag. Zu diesem Zweck sind Maßnahmen mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag, der rechtlich umfassend abgearbeitet wurde, im Entwurf des Straßenbauplans mit der Signatur „*)“ gekennzeichnet. Die Berichtspflicht erfordert, dass die Länder dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Antrag auf Einstellung der betreffenden Projekte in den Straßenbauplan entsprechende Informationen über die Abarbeitung des besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrages zur Verfügung stellen. Eine Änderung der bewährten Vorgehensweise ist nicht geplant.

8. Welche Verfahrensschritte sind künftig in welcher Reihenfolge, mit welchen Zuständigkeiten und welchen Zustimmungspflichten für die Abarbeitung des besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrages zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vereinbart worden?

Es sind keine besonderen Verfahrensschritte bei der Abarbeitung des besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrages notwendig. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird im Rahmen der Ressortbeteiligung bei der Bestimmung der Linie nach §16 des Bundesfernstraßengesetzes beteiligt. Eine Änderung der bewährten Vorgehensweise ist nicht geplant.

9. In welcher Form soll künftig die Überprüfung von Alternativen erfolgen?

Die Prüfung von Alternativen ist wie bei allen anderen Projekten Gegenstand der üblichen Planungspraxis (im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Artenschutzprüfung).

10. In welcher Weise ist die Transparenz der Verfahren und der Ergebnisse für die Öffentlichkeit, insbesondere für Betroffene, sichergestellt?

Die Öffentlichkeit wird nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf den Ebenen des Raumordnungsverfahrens und des Zulassungsverfahrens beteiligt. Zu den zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegenden Unterlagen gehören auch die Unterlagen zur Abarbeitung der naturschutzfachlichen Problematik. Die Zulässigkeitsentscheidung für das Vorhaben wird öffentlich bekannt gemacht. Informationen werden gemäß dem Umweltinformationsgesetz und dem Informationsfreiheitsgesetz erteilt.

11. Ist eine Veröffentlichung der (Zwischen-)Ergebnisse der Abarbeitung des naturschutzfachlichen Planungsauftrages im Internet geplant?

Nein

12. Wenn die Bundesregierung beabsichtigt, die bisherige Verfahrensweise weiterzuverfolgen, warum werden Öffentlichkeit und Umweltverbände nicht in das Verfahren zur Abarbeitung des Planungsauftrages einbezogen und über die Ergebnisse informiert?

Hinsichtlich der Beteiligung und Information der Öffentlichkeit wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen haben im Zulassungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten.

13. In welcher Weise werden künftig die fachlichen Ergebnisse aus der Abarbeitung des naturschutzfachlichen Planungsauftrages in den gleichzeitig ablaufenden sowie sich anschließenden Planungsschritten berücksichtigt und den Beteiligten zur Verfügung gestellt?

Die Abarbeitung des naturschutzfachlichen Planungsauftrages erfolgt in den naturschutzfachlichen Planungsbeiträgen (Umweltverträglichkeitsstudie, FFH-Verträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzbeitrag). Die fachlichen Ergebnisse werden auf jeder Planungsstufe entsprechend den gesetzlichen und planerischen Vorgaben berücksichtigt.

Hinsichtlich der Beteiligung Dritter wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

14. Welche Auswirkungen in Bezug auf Planungsqualität und Dauer der Planungsverfahren werden nach den bisherigen Erfahrungen erwartet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.